

Behandlungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde nimmt eine Tierheilpraktiker typische naturheilkundliche oder eine tierphysiotherapeutische Behandlung für sein Tier in Anspruch. Der Behandlungsvertrag ist ein Dienstvertrag gemäß § 611 Abs. 1 und § 612 Abs. 1 BGB. Dieser Behandlungsvertrag kommt zu Stande, wenn der Kunde das Angebot der Tierheilpraktikerin oder Tierphysiotherapeutin in Form von Beratung, Diagnosestellung, Untersuchung und Therapie annimmt. Eine über die Behandlung des Tieres hinausgehende Heilung wird nicht geschuldet. Der Behandlungsvertrag gilt als rechtsverbindlich geschlossen, wenn Kunde und Tierheilpraktiker/Tierphysiotherapeut einen ersten Termin vereinbaren. Auch bei einer mündlichen Vereinbarung bzw. Zustimmung gilt der Behandlungsvertrag als erteilt. Mit Zustandekommen eines Behandlungsvertrages.

§ 2 Versprechen auf Heilung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben wird. Es wird kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbeengesetz (HWG) gegeben.

§ 3 Aufklärung / Hinweise

Der Tierhalter wird darauf hingewiesen, dass:

- es sich bei den von der Tierheilpraktikerin angewandten Verfahren um schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren handelt.
- die Behandlung der Tierheilpraktikerin, eine ärztliche Therapie nicht ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird die Tierheilpraktikerin unverzüglich eine Weiterleitung an einen Tierarzt veranlassen oder eine entsprechende Empfehlung aussprechen. Dies gilt auch dann, wenn dem Tierheilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist.
- für die Erteilung einer Auskunft des Tierheilpraktikers an Dritte ist die schriftliche Einwilligung des Kunden erforderlich.

§ 4 Aufklärungspflicht / Aufklärungsumfang

Der Tierheilpraktiker/Tierphysiotherapeut ist verpflichtet, dem Tierhalter in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung. Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Tierhalter, dass nachfolgende Punkte umfassend besprochen wurden:

- Aktueller Gesundheitszustand des Tieres,
- Die Art der Erkrankung,
- Die Behandlungsmethode und deren voraussichtliche Dauer,
- Die zur Verfügung stehenden Behandlungsalternativen,
- Belastungen, Risiken der Therapie,
- Honorar

Nina Essig
Neuer Weg 35
74743 Seckach-Zimmern
0151-20799100
Info@tierphysio-baerenstark.de

§ 5 Haftung des Behandelnden

Eine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenso wenig gilt dies für Verletzungen von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

§ 6 Honorar, Kostenerstattung

Nach Dienstvertragsrecht (BGB § 612) können Patienten ohne andere Vorinformationen oder Vereinbarung von einer Abrechnung im ‚üblichen‘ Rahmen ausgehen. Der Leistungserbringer schuldet die Leistung, jedoch nicht den Erfolg. Somit ist nach Dienstvertragsrecht die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Leistungsaufwand/ Zeitaufwand des Tierheilpraktikers/Tierphysiotherapeuten. Er erhält hierfür eine im Voraus vereinbarte Vergütung zuzüglich Anfahrtskosten (bei Hausbesuchen). Für Folgekonsultationen berechnet sich die Leistung je nach Aufwand erneut. Das Honorar ist unmittelbar zur Zahlung fällig und kann in bar oder per EC Cash bezahlt werden.

§ 7 Ausfallhonorar

Versäumt der Tierhalter einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Tierheilpraktiker/Tierphysiotherapeuten ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem Zeitfenster entspricht, welcher für den Termin reserviert war. Dies gilt nicht, wenn der Tierhalter mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Tierheilpraktiker.

§ 8 Laborkosten / Kosten für Medikamente

Tierheilpraktikern ist es untersagt verschreibungspflichtige Medikamente zu verschreiben. Alle eingesetzten Medikamente sind frei verkäuflich und über Apotheken zu beziehen. Eventuell anfallende Kosten für Laboruntersuchungen durch Fremdlabor werden dem Tierhalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einwilligungserklärung

Ich wurde über die unter § 4 genannten Punkte (Aufklärungspflicht und Aufklärungsumfang) umfassend mündlich informiert. Ich habe das Aufklärungsgespräch verstanden und habe keine weiteren Fragen. Ich willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein. Eine Ausfertigung dieses Behandlungsvertrages habe ich erhalten. Der Behandlungsvertrag wird geschlossen und unterschrieben.

Datum, Unterschrift Kunde

Nina Essig